

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.006.009

Wien, 4. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4105/J vom 4. Dezember 2025 der Abgeordneten Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 bis 3, 8 und 11

1. *Wie hoch sind derzeit die Versicherungsgrade gegen Naturgefahren (insbesondere Hochwasser, Vermurung, Sturm, Hagel) nach Bundesland und Risikoart für die Jahre 2019 bis 2025?*

- a. *Welche Deckelungen oder Ausschlüsse (z.B. Hochwasserausschluss, 10.000 €-Höchstbetrag) sind bei Elementarschadenversicherungen marktüblich?*
- b. *Wie viele bestehende Polizzen in Österreich enthalten einen Hochwasserdeckel von 10.000 € oder weniger?*

2. *Wurden seit 2024 Sondierungen oder Gespräche mit dem Versicherungsverband Österreich (VVO) zur Einführung eines Basismodells mit Solidaritätskomponente und Selbstbehalten geführt?*

- a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- 3. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag des Rechnungshofes (TZ 19), ein nationales Versicherungsmodell nach dem Vorbild anderer EU-Staaten zu entwickeln?**
- 8. Welche gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Maßnahmen wurden seit September 2024 gesetzt, um den Versicherungsschutz zu verbessern?**
- 11. Welche europäischen Modelle (insbesondere Frankreich und Belgien) wurden von der Bundesregierung oder dem VVO analysiert, um die Möglichkeit einer Pflicht- oder Anschlusslösung über bestehende Feuerversicherungen zu prüfen?**

- a. Wie bewertet Ihr Ressort die Übertragbarkeit solcher Modelle auf Österreich hinsichtlich Tarifaufsicht, Risikoverteilung, Solidaritätsmechanismen und Höchstgrenzen?*

Die Inhalte der Fragen 1 bis 3, 8 und 11 der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage betreffen Daten zur Versicherung gegen Naturgefahren sowie Vorschläge und Regelungen für Versicherungsmodelle gegen Naturgefahren. Wie bereits den Äußerungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) im zitierten Rechnungshofbericht „Extremwetterschäden in Österreich“ (Reihe Bund 2025/35) entnommen werden kann, fallen derartige Kompetenzen nicht in den Aufgabenbereich des BMF.

Dass diese Fragen an den Bundesminister für Finanzen gerichtet werden, hängt offenkundig mit dem Katastrophenfondsgesetz 1996 (KatFG) zusammen. Aus dem Umstand, dass das BMF im Rahmen des Finanzausgleichs Zweckzuschüsse an Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit Naturkatastrophen leistet bzw. Vorbeugungsmaßnahmen der dafür zuständigen Bundesministerien aus dem Katastrophenfonds finanziert werden, ergibt sich allerdings keine darüberhinausgehende Zuständigkeit des BMF im Zusammenhang mit Extremwetterschäden. An dieser Stelle darf auch auf die Ausführungen in der Beantwortung des BMF zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4011/J vom 24. November 2025 verwiesen werden.

Das Regierungsprogramm 2025-2029 sieht hinsichtlich der zunehmenden Anzahl an Extremwetterereignissen die Prüfung einer Reform des Katastrophenfonds vor. Dabei sollen das Zusammenwirken und die Hilfeleistungen im Katastrophenfall evaluiert und gegebenenfalls modernisiert werden, um gegenwärtigen Herausforderungen gewachsen

zu sein. Bei Vergleichen mit Versicherungsmodellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen insbesondere auch die Unterschiede aufgrund der föderalistischen Strukturen in Österreich, ebenso wie in Deutschland, berücksichtigt werden.

Zu Frage 4, 7 und 9

4. Wie wird derzeit sichergestellt, dass die Beihilfen aus dem Katastrophenfonds in den Bundesländern nach einheitlichen Kriterien vergeben werden?

- a. Welche unterschiedlichen Beihilfensätze bestehen aktuell zwischen den Ländern?*
- b. Wie hoch war der Anteil der Akuthilfe im Vergleich zu präventiven Ausgaben aus dem Katastrophenfonds in den Jahren 2019 bis 2024?*

7. Welche gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Maßnahmen wurden seit September 2024 gesetzt, um die Rechtssicherheit für Katastrophenopfer zu erhöhen?

9. Welche gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Maßnahmen wurden seit September 2024 gesetzt, um eine bundeseinheitliche Standardisierung der Schadensabwicklung zu erreichen?

In Bezug auf die Einheitlichkeit und Rechtssicherheit für Katastrophenopfer wird festgehalten, dass für Beihilfen nach Naturkatastrophen die Länder im eigenen Wirkungsbereich zuständig sind. Demnach sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen sowie deren Höhe von den Ländern festzulegen. Die Länder sind auch für den Vollzug dieser Beihilfen verantwortlich.

Dass die zuständigen Länder unterschiedliche Voraussetzungen, Beihilfensätze und Abwicklungen vorsehen, ist Ausfluss des bundesstaatlichen Prinzips. Den Ländern bleibt es jedoch unbenommen, einheitliche Richtlinien zum Beispiel im Rahmen einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG festzulegen.

Auch die Regelung der Höhe der Beihilfen der Länder an Geschädigte nach Naturkatastrophen fällt nicht in den Aufgabenbereich des BMF. Hinsichtlich der Richtlinien der Länder wird auf die unter Finanzielle Unterstützungen im Katastrophenfall (https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/notfaelle_unfaelle_und_kriminalitaet/katastr

ophenfaelle/Seite.29500422) abrufbaren Ausführungen zu finanziellen Hilfeleistungen für Katastrophengeschädigte verwiesen.

Eine Zusammenfassung der Ausgaben aus dem Katastrophenfonds in den Jahren 2019 bis 2024 kann der folgenden Tabelle aufgeschlüsselt nach Aufgabengebieten entnommen werden (Angaben in Mio. Euro):

| Aufgabengebiet | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|----------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Schäden Privater | 17,3 | 17,9 | 22,0 | 19,7 | 16,4 | 211,9 |
| Schäden Länder | 9,0 | 7,0 | 7,2 | 9,7 | 7,3 | 12,4 |
| Schäden an Landesstraßen | 1,3 | 2,3 | 4,5 | 3,3 | 2,0 | 2,1 |
| Schäden Gemeinden | 20,0 | 18,6 | 21,1 | 25,5 | 34,1 | 26,4 |
| Schäden Bund | 3,0 | 3,5 | 3,0 | 2,3 | 2,5 | 1,5 |
| Summe Schäden | 50,6 | 49,3 | 57,8 | 60,5 | 62,3 | 254,3 |
| Feuerwehren: Einsatzgeräte | 42,5 | 38,1 | 43,3 | 52,3 | 53,8 | 56,3 |
| Feuerwehren: Investitionen | - | - | - | 20,0 | 20,0 | 20,0 |
| Summe Feuerwehren | 42,5 | 38,1 | 43,3 | 72,3 | 73,8 | 76,3 |
| Vorbeugungsmaßnahmen | 260,2 | 242,0 | 236,6 | 228,6 | 233,2 | 261,5 |
| Warn- und Alarmsystem | 3,6 | 3,6 | 3,6 | 3,6 | 3,6 | 3,6 |
| Hagelversicherung | 44,4 | 49,4 | 50,8 | 60,1 | 68,0 | 73,8 |
| Summe Vorbeugung | 308,2 | 295,0 | 291,0 | 292,3 | 304,8 | 338,9 |
| Gesamtsumme | 401,3 | 382,4 | 392,1 | 425,3 | 440,9 | 669,5 |

Zu Frage 5

Plant Ihr Ressort künftig Mittelumschichtungen zugunsten der Akuthilfe vorzunehmen, wie sie im RH-Bericht angeregt wurden?

Die Höhe der jährlichen Ausgaben des Katastrophenfonds für Zuschüsse nach Naturkatastrophen hängt von der Höhe der Schäden durch Naturkatastrophen in den einzelnen Jahren und auch vom Zeitpunkt der Antragstellung durch die Länder ab. Der Bund ersetzt den Ländern regelmäßig 60 % ihrer Ausgaben für Beihilfen an Geschädigte und ersetzt den Ländern und Gemeinden 50 % der Schäden in ihrem Vermögen.

Eine Änderung dieser Anteile ist nicht geplant. Im Übrigen kann das BMF dem zitierten Rechnungshofbericht die erwähnte Anregung des Rechnungshofs nicht entnehmen.

Zu Frage 6

Wie viele Anträge auf Unterstützung aus dem Katastrophenfonds wurden in den letzten fünf Jahren abgelehnt oder gekürzt? (Bitte um Auflistung nach Jahren und Bundesländern)

- a. *Was waren die Gründe für die Ablehnung bzw. Kürzung? (Bitte um Auflistung der Begründungen nach Häufigkeit)*

Da die Beihilfen an Geschädigte nicht vom BMF, sondern von den Ländern gewährt werden, lehnt das BMF selbst keine Anträge von Geschädigten ab. Hinsichtlich der Anträge der Länder auf Zuschüsse in Höhe von 60 % ihrer Beihilfen an Geschädigte hat eine Erhebung ergeben, dass in den letzten fünf Jahren vom BMF keine Anträge der Länder bei Schäden im Vermögen Privater abgelehnt wurden. Grund dafür ist neben der bereits erwähnten Tatsache, dass die Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen von den Ländern geregelt werden, die Praxis, dass allfällige Zweifelsfälle im direkten Austausch zwischen dem BMF und den Ländern im Vorfeld geklärt werden.

Bei Anträgen der Länder und Gemeinden auf Zweckzuschuss aufgrund von Schäden in ihrem Vermögen wurde in einigen wenigen Fällen kein Zweckzuschuss gewährt, da in diesen Fällen von Gebietskörperschaften und Interessenten Beiträge nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG) als Schaden geltend gemacht wurden bzw. dem Antrag nicht zuschussfähige Schäden (beispielsweise Hagelschäden) zugrunde lagen.

Zu Frage 10

Wie ist der aktuelle Stand des Projekts CESARE (nationale Schaden- und Ereignisdatenbank)?

- a. *Wann ist die Vollumsetzung geplant?*

Das Projekt CESARE der GeoSphere Austria fällt nicht in den Kompetenzbereich des BMF. Ein aktueller Überblick über den Stand der Datenintegration ist jedoch unter [CESARE - Nationale Schaden- und Ereignisdatenbank für Österreich – database](#) (<https://www.cesare.at/de/database.html>) abrufbar.

Zu Frage 12

Gibt es Überlegungen, eine europaweite Harmonisierung der Elementarschadenversicherung zu initiieren oder zu unterstützen?

Bislang hat das BMF keine Pläne, eine europaweite Harmonisierung der Elementarschadenversicherung zu initiieren. Das BMF wird sich gegebenenfalls konstruktiv in entsprechende Gespräche auf Unionsebene einbringen und die darin erarbeiteten Vorschläge unterstützen, sofern sie im Interesse der Republik Österreich sind.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

